

ALLGEMEINE GESCHAÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR VERANSTALTUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Durchführung, Ausrichtung etc. von Veranstaltungen, Feiern, Banketten etc. in den Räumlichkeiten der BR Group sowie für die dabei erbrachten Leistungen und Lieferungen insbesondere gastronomische Leistungen wie Essen und Trinken und der Miete der Bowlingbahnen/ Lasertag Area.

2. Hinsichtlich der Benutzung der Bowlingbahnen/ Lasertag Area der BR Group gelten neben diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“ die gesonderten Nutzungsbedingungen/Hausordnung für die Benutzung der Bowlingbahnen/ Lasertag Area der BR Group.

3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, PARTNER

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Auftrags der BR Group innerhalb von drei Werktagen durch den Kunden zustande. Diese sind die Vertragspartner. Liegt innerhalb von fünf Werktagen keine Rückbestätigung des Kunden vor, ist die BR Group nicht mehr an den Auftrag gebunden.

2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der BR Group eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

III. HAFTUNG

1. Die BR Group haftet unbegrenzt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der BR Group ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die BR Group eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie.

2. Die BR Group haftet auch für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Die BR Group haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

3. Eine weiter gehende Haftung der BR Group ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung der BR Group ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IV. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Die BR Group ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von ihr zugesagten Leistungen zu erbringen. Die Benutzung der Bowlingbahnen/ Lasertag Area der BR Group richtet sich - neben diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“ – nach den gesonderten Nutzungsbedingungen/ Hausordnung für die Benutzung der Bowlingbahnen/Lasertag Area der BR Group.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren bzw. geltenden Preise der BR Group zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der BR Group an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Erhöhen sich die von der BR Group angegebenen Preise, kann die BR Group den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % anheben.

5. Die BR Group ist berechtigt, nach Vertragsschluss à la carte Speisen zu ändern. Diese Änderung muss dem Kunden spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin mitgeteilt werden.

6. Rechnungen der BR Group ohne Fälligkeitsdatum sind in 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die BR Group kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen.

7. Die BR Group ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung in Form einer Anzahlung oder ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

8. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der BR Group gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist diese zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der BR Group aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

V. RÜCKTRITT DES KUNDEN (STORNIERUNG DES AUFTRAGES)

1. Sofern zwischen der BR Group und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der BR Group auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der BR Group ausübt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der BR Group zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Bei Rücktritt 60 bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin, ist die BR Group berechtigt 30 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Bei einem Rücktritt des Kunden zwischen dem 30. bis 14. Tag vor dem Veranstaltungstermin, ist die BR Group berechtigt 50 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Bei einem späteren Rücktritt ist die BR Group berechtigt 70 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass vorgenannte Ansprüche überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als in der geforderten Höhe entstanden sind.

ALLGEMEINE GESCHAÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR VERANSTALTUNGEN

VI. ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL

1. Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird eine Reduzierung der tatsächlichen Teilnehmerzahl gegenüber der im Auftrag angegebenen Teilnehmerzahl durch den Kunden um max. 10 % bei der Abrechnung anerkannt.
2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltungen und stimmt die BR Group diesen Abweichungen zu, so kann die BR Group die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die BR Group trifft ein Verschulden.

VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der BR Group. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet, welcher vorher zwischen den Parteien vereinbart wird.

VIII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit die BR Group für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die BR Group von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der BR Group bedarf derer schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen und Beschädigungen an den technischen Anlagen der BR Group gehen zu Lasten des Kunden, soweit diese nicht durch die BR Group zu vertreten sind.

IX. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in den Räumen der BR Group. Die BR Group übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der BR Group oder ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Von der Haftungsfreizeichnung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die BR Group berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die BR Group berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der BR Group abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die BR Group die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen der BR Group, kann diese für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- ### X. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsannahme oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Overath/ Trier/ Koblenz/ Hagen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Montabaur.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.